

**Glasfaserausbau in Stadtrandgebieten in München mit Fördergeldern aus der
Bayerischen Gigabitrichtlinie (BayGibitR)
Änderung des MIP 2023 - 2027
Finanzierung**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10591

Beschluss des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft am 20.09.2023 (VB)
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht
zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	Finanzierungsbeschluss des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft am 18.10.2022, Förderung des Glasfaserausbaus in München, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 /V 07473.
Inhalt	<p>In der Beschlussvorlage werden die Entwicklung der Förderlandschaft im Bereich Glasfaserausbau sowie die Ergebnisse des Markterkundungsverfahrens, das im Jahr 2022 durchgeführt wurde, dargelegt.</p> <p>Es wird empfohlen am Bayerischen Förderprogramm BayGibitR teilzunehmen und damit den Glasfaserausbau von rd. 640 Adressen, die in Randgebieten der Landeshauptstadt liegen, zu fördern. Es wird beantragt, die notwendige Eigenbeteiligung der Landeshauptstadt München in Höhe von maximal 1,026 Mio. € zu genehmigen. Als erster Verfahrensschritt wird das Einleiten eines entsprechenden Auswahlverfahrens hinsichtlich des Telekommunikationsunternehmens beantragt.</p>
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	<p>Die Kosten dieser Maßnahme betragen insgesamt ca. 5,128 Mio. €, davon sollen 4,026 Mio. € durch den Freistaat Bayern und die Landeshauptstadt München gefördert werden. Davon werden voraussichtlich rund 1,0 Mio. € jeweils in den Jahren 2024 und 2025 benötigt. Die weiteren Mittelabrufe orientieren sich an den Baufortschritten beim geförderten Glasfasernetz. Es wird mit einer weiteren Auszahlung von 2,026 Mio. € im Jahr 2026 gerechnet.</p> <p>Die Gesamterlöse belaufen sich auf 3,0 Mio. € aus dem Bayerischen Förderprogramm BayGibitR. Die Einnahmen aus</p>

	<p>dem Programm verteilen sich wie folgt: 2024 und 2025 jeweils 750.000 Mio.€ und in 2016 1,5 Mio. €.</p> <p>Die Landeshauptstadt München trägt 1,026 Mio. € Eigenmittel zum Glasfaserausbau der städtischen Randgebiete Münchens bei.</p>
Entscheidungsvorschlag	<p>Die Landeshauptstadt München unterstützt den Glasfaserausbau in städtischen Randgebieten im Rahmen der Bayerischen Gigabitrichtlinie (BayGibitR).</p> <p>Die Landeshauptstadt München startet das Auswahlverfahren hinsichtlich des ausbauenden Telekommunikationsunternehmens und genehmigt den städtischen Eigenmittelanteil von 1,026 Mio. € für den Glasfaserausbau in den städtischen Randgebieten Münchens und die Vorfinanzierung der restlichen Maßnahmekosten.</p>
Gesucht werden kann im RIS auch nach	Glasfaserausbau, Glasfasernetz, Gigabitförderprogramm, digitale Infrastruktur
Ortsangabe	Ausgewählte Gebiete am Stadtrand von München

**Glasfaserausbau in Stadtrandgebieten in München mit Fördergeldern aus der
Bayerischen Gigabitrichtlinie (BayGibitR)
Änderung des MIP 2023 - 2027
Finanzierung**

4 Anlagen

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10591

Beschluss des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft am 20.09.2023 (VB)
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag des Referenten	2
1. Aktuelle Situation in der Gigabit-Förderlandschaft und deren Auswirkungen auf München	2
1.1. Förderstopp und einschränkende Neuerungen im Rahmen des Gigabit-Förderprogramms des Bundes	2
1.2. Die Bayerische Gigabitrichtlinie (BayGibitR) als Finanzierungsmöglichkeit für den Glasfaserausbau in den Stadtrandgebieten Münchens	4
2. Förderfähige Erschließungsgebiete in München – Ergebnisse des Markterkundungsverfahrens	5
3. Konkretisierung des Ausbauprojektes im Rahmen der BayGibitR	6
4. Darstellung der Kosten und der Finanzierung	9
4.1. Zahlungswirksame Kosten im Bereich der Investitionstätigkeit	9
4.2. Nutzen im Bereich der Investitionstätigkeit	9
4.3. Änderung des MIP 2023 bis 2027	10
4.4. Finanzierung	11
II. Antrag des Referenten	12
III. Beschluss	13

I. Vortrag des Referenten

Im April 2021 wurden die sogenannten Gigabit-Förderprogramme des Bundes und der Länder veröffentlicht. Diese sind so zugeschnitten, dass der Glasfaserausbau auch in sogenannten „grauen Flecken“, also Gebieten, in denen schon eine geringe Versorgung besteht, förderfähig ist und somit ggf. auch Ballungsräume wie München von diesen Programmen profitieren können. Vor diesem Hintergrund hat das Referat für Arbeit und Wirtschaft 2022 ein sogenanntes Markterkundungsverfahren durchgeführt, um zu eruieren, welche Gebiete in München prinzipiell förderfähig sind. Erste Informationen hierzu wurden dem Stadtrat mit dem Beschluss vom 18.10.2022, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07473, Förderung des Glasfaserausbaus in München vorgelegt.

Überraschender Weise hat die Bundesregierung Ende Oktober 2022 vorzeitig ihr erstes Gigabitförderprogramm beendet und erst im April 2023 die zweite Gigabitförderrichtlinie, die sogenannte Gigabitförderrichtlinie 2.0, mit veränderten Teilnahmebedingungen veröffentlicht. Diese neue Gigabitförderung verändert die Situation für München jedoch grundlegend, denn sie macht die Chancen Münchens auf Fördergelder aus dem Bundesprogramm quasi zunichte.

Im Folgenden werden diese neue Situation in der Förderlandschaft sowie die Ergebnisse des Markterkundungsverfahrens für München dargelegt. Es wird vorgeschlagen, sich auf das Bayerische Gigabitförderprogramm zu konzentrieren und darüber Fördermittel für den Ausbau des Glasfasernetzes in den Randgebieten der Stadt zu akquirieren.

1. Aktuelle Situation in der Gigabit-Förderlandschaft und deren Auswirkungen auf München

1.1. Förderstopp und einschränkende Neuerungen im Rahmen des Gigabit-Förderprogramms des Bundes

Am 19.10.2022 verkündigte Bundesverkehrsminister Volker Wissing den sofortigen Stopp des laufenden Gigabit-Förderprogrammes des Bundes, da die Mittel der Gigabit-Förderung für 2022 ausgeschöpft seien. Die zur Verfügung gestellte Summe von drei Milliarden Euro für 2022 seien aufgebraucht und ab sofort könne keine weitere Kommune mehr den Bundeszuschuss für schnelles Internet im Rahmen dieser Förderrichtlinie beantragen. 2023 solle das sogenannte Graue Flecken-Programm mit neuen Vergabekriterien fortgesetzt werden.

Dieses neue Förderprogramm, die Gigabitförderrichtlinie 2.0, wurde schließlich mit einiger Verzögerung am 31.03.2023 veröffentlicht:

Eine der wichtigsten Änderungen im Rahmen der Gigabitförderrichtlinie 2.0 ist das sogenannte Fast-Lane-Verfahren und damit die Einführung einer **Priorisierung**. Ziel der Bundesregierung ist es, den Finanzfluss stärker zu steuern und die Förderung in Gebietskörperschaften mit dem größten Nachholbedarf fließen zu lassen.

Dafür wurden die folgenden vier Kriterien festgelegt:

- Nachholbedarf: hoher Anteil weißer Flecken
- Synergienutzung: verbleibende Versorgungslücken nach bereits realisiertem oder zugesichertem marktwirtschaftlichem bzw. gefördertem Ausbau
- Digitale Teilhabe im ländlichen Raum: Einwohnerdichte
- Interkommunale Zusammenarbeit: gemeindeübergreifende Zusammenarbeit

Zur Feststellung der Förderwürdigkeit wird der Förderantrag im Rahmen der Gigabit-Richtlinie 2.0 anhand dieses Kriterienkataloges von der zuständigen Bewilligungsbehörde geprüft und bepunktet.

Der Deutsche Städtetag befürchtet, dass städtische Räume durch den Kriterienkatalog benachteiligt werden können: sowohl beim Kriterium Nachholbedarf als auch beim Kriterium Synergienutzung können die Ballungsräume i.d.R. keine hohe Punktzahl erreichen. Die Kriterien Einwohnerdichte und interkommunale Zusammenarbeit richten sich primär an ländliche Räume. Für Städte ist es deshalb insgesamt schwierig, eine hohe Punktzahl zu erreichen.

Auch für München tendieren die **Erfolgschancen** auf Fördermittelakquise im Rahmen der Bundes-Gigabitrichtlinie 2.0 in München angesichts dieser Priorisierung gegen Null. München verfügt schon jetzt über ein flächendeckendes Glasfasernetz im Innenstadtbereich, das im Wesentlichen von der SWM erstellt wurde. Darüber hinaus werden aktuell weitere Stadtregionen zügig von der Telekom mit Glasfaser ausgebaut. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Stadt München im Rahmen des neuen Verfahrens nicht zum Zuge kommen wird.

Daneben hat die Evaluierung des Gigabit-Förderprogramms eine weitere Einschränkung offen gelegt: Das Gigabit-Förderprogramm des Bundes schreibt den Netzbetreibern verbindlich die Nutzung bestimmter Glasfasertechnologien vor. Diese **Technologie-Bindung** ist jedoch für viele Netzbetreiber in München betriebswirtschaftlich nicht darstellbar und stellt somit ein Ausschlusskriterium für das Bundesprogramm dar.

Auch hinsichtlich der weiteren Verfahrensschritte im Rahmen des Fördermittelantrags ergeben sich deutliche Nachteile: Die Gigabitförderrichtlinie 2.0 des Bundes erkennt das im Jahr 2022 in München durchgeführte Markterkundungsverfahren nicht an. Bei einem Antrag auf Förderung im Rahmen der bundesweiten Gigabitförderrichtlinie 2.0 müsste das **Markterkundungsverfahren neu durchgeführt** werden.

Das Referat für Arbeit und Wirtschaft schlägt vor diesem Hintergrund vor, dass die Landeshauptstadt München sich beim weiteren Vorgehen auf das Förderprogramm der Bayerischen Staatsregierung konzentriert.

1.2. Die Bayerische Gigabitrichtlinie (BayGibitR) als Finanzierungsmöglichkeit für den Glasfaserausbau in den Stadtrandgebieten Münchens

Auch das bayerische Gigabitförderprogramm unterstützt Kommunen gezielt bei der Versorgung mit gigabitfähiger Infrastruktur dort, wo kein eigenwirtschaftlicher Ausbau stattfindet (www.verkuendung-bayern.de/baymbf/2020-76). Mit seiner Gigabitrichtlinie fördert Bayern dabei auch die Beschleunigung von Anschlüssen in Graue-Flecken-Netze, also in Bereichen, wo kein schnelles Internet mit mind. 100 Mbit/s durch einen Netzbetreiber verfügbar ist.

Die Rahmenbedingungen für eine Förderung der Landeshauptstadt München im Rahmen dieses Förderprogramms, das im Jahr 2020 aufgesetzt wurde und bis 2025 laufen wird, stellen sich wie folgt dar:

- Die Gesamtkosten der Ausbaumaßnahme belaufen sich auf geschätzte 5,128 Mio. € (siehe Anlage 3).
- Die Höchstförderung für den Ballungsraum München beträgt 3,0 Mio. €.
- Die Landeshauptstadt muss mindestens 20 Prozent der Gesamtkosten des Glasfaserausbaus selbst tragen. Das entspricht 1,026 Mio. €.
- Auch im BayGibitR stellt ein erfolgreich durchgeführtes Markterkundungsverfahren die Voraussetzung zur Antragsstellung dar. Anders als im Bundesförderprogramm ist das bereits erfolgreich durchgeführte Markterkundungsverfahren prinzipiell ein Jahr lang gültig.
Im Falle von München könnte demnach eine Ausschreibung bis Ende Oktober 2023 gestartet werden und dabei die Ergebnisse des Markterkundungsverfahrens aus dem Jahr 2022 genutzt werden.

2. Förderfähige Erschließungsgebiete in München – Ergebnisse des Markterkundungsverfahrens

In München wurde im Jahr 2022 ein Markterkundungsverfahren (MEV) durchgeführt. Dieses Markterkundungsverfahren wurde am 27.08.2022 eingeleitet und endete am 20.10.2022. Es ist auf der Website Breitband-Förderprogramm des Bundes: Gigabitförderung (gigabit-pt.de) veröffentlicht.

Das MEV hatte das Ziel, die Frage nach der Förderberechtigung zu klären und die entsprechenden förderungsfähigen Erschließungsgebiete bzw. graue Flecken in München zu identifizieren. Zur Durchführung des MEVs wurden von der Stadtkämmerei die entsprechenden Fördermittel in Höhe von 50.000 Euro beim Bund akquiriert und es wurde ein externes Beratungsunternehmen beauftragt.

Das Beratungsunternehmen hat zunächst eine Bestandsaufnahme der Versorgungssituation in München im Bereich digitale Infrastruktur/Gigabitversorgung auf der Grundlage der amtlichen Hauskoordinaten vorgenommen und die entsprechenden Erschließungsgebiete, die im Markterkundungsverfahren weiter untersucht werden, definiert. Anschließend wurden im Rahmen des Markterkundungsverfahrens die Investoren zu ihren eigenwirtschaftlichen Ausbauplänen in diesen Erschließungsgebieten befragt. Für Gebiete, in denen in den nächsten drei Jahren schon ein eigenwirtschaftlicher Ausbau z.B. durch die Telekom oder die SWM vorgesehen ist, können keine Fördermittel beantragt werden. Das Gigabitprogramm des Freistaat Bayern unterstützt nur den Ausbau in den Gebieten, in denen ein privatwirtschaftlicher Ausbau nicht wirtschaftlich ist und Marktversagen vorliegt.

Es zeigte sich, dass das Münchner Glasfasernetz insbesondere im erweiterten Innenstadtbereich aktuell schon durch die SWM bzw. die Telekom flächendeckend ausgebaut ist bzw. dass sehr weite Teile Münchens von den eigenwirtschaftlichen Ausbauplänen dieser beiden Telekommunikationsanbieter für die nächsten 3 Jahre abgedeckt werden. Die Erschließungsgebiete, die in das Gigabitprogramm eingebracht werden können, liegen im Wesentlichen in weniger verdichteten Stadtrandgebieten und betreffen dementsprechend auch nur einen geringeren Anteil der Münchner Haushalte. Es wurden rund 800 Adressen ermittelt, die im Rahmen des Markterkundungsverfahrens als förderfähig bewertet wurden.

Die Ergebnisse des Markterkundungsverfahrens sind im Anhang 1 als Karte dargestellt.

Im Rahmen des Bayerischen Gigabitförderprogramms werden die Ergebnisse des 2022 durchgeführten Markterkundungsverfahrens bis zum 18.10.2023 als gültig anerkannt. D.h. das nun anstehende Auswahlverfahren des entsprechenden Telekommunikationsanbieters muss spätestens zum 18.10.2023 gestartet werden.

3. Konkretisierung des Ausbauprojektes im Rahmen der BayGibitR

Vor dem Hintergrund der abrupten Veränderungen in der Förderlandschaft sowie der Ergebnisse des Markterkundungsverfahrens gilt es nun im Weiteren den Glasfaserausbau in den städtischen Randgebieten effizient und unkompliziert zu gestalten.

Das Referat für Arbeit und Wirtschaft schlägt deshalb vor, dass die Landeshauptstadt München sich im Rahmen der BayGibitR um Fördermittel bemüht und den Eigenanteil von 20 Prozent der Gesamtkosten der Ausbaumaßnahme selbst aufbringt.

Das Referat schlägt dabei folgendes Verfahren vor:

Festlegung der Adressen, die ins Förderverfahren aufgenommen werden

Die tiefere Analyse der 800 Adressen, die im Rahmen des Markterkundungsverfahrens als förderfähig eingestuft wurden, kam zu dem Ergebnis, dass nicht alle Adressen tatsächlich auch in den Förderantrag im Rahmen der BayGibitR aufgenommen werden können. Nach eingehender, weiterer fachlicher Prüfung ergibt sich eine Reduktion der Anzahl der ausbaufähigen Adressen auf 637. (Anlage 2; diese Karte wird sich im Rahmen der weiteren Evaluierung noch geringfügig ändern)

Die Gründe für die Begrenzung der Flächen bzw. der Adressen, für die eine Förderung akquiriert werden soll, sind Folgende:

- Aufgrund der Freiwilligkeit der Informationen über bestehende Glasfaseranschlüsse sind kleinere Unschärfen im Markterkundungsverfahren unvermeidbar. Die tiefere Analyse der definierten Flächen hat gezeigt, dass an der einen oder anderen Adresse doch schon eine gute Versorgung besteht.
- Das Markterkundungsverfahren bildet die Planungen der Netzbetreiber über einen kurzfristigen Zeithorizont von drei Jahren ab. Aufgrund der Gesamtentwicklung in München ist aber bei der einen oder anderen Fläche, die im aktuellen Markterkundungsverfahren noch als förderfähiges Gebiet definiert wurde, mittelfristig durchaus mit einer wirtschaftlich profitablen Netzausbausituation zu rechnen. Eine Förderung ist deshalb nicht notwendig.
- Bei den eruierten Adressen des Markterkundungsverfahrens handelt es sich zum Teil um abgelegene einzelne (auch unbewohnte) Gehöfte. Hier ist größtenteils davon auszugehen, dass keinerlei Bedarf an einem Glasfaseranschluss besteht, bzw. stehen die Kosten des Glasfaseranschlusses in keinem Verhältnis zum Nutzen.

Bereitstellung der notwendigen Co-Finanzierungsgelder durch die Landeshauptstadt München

Um eine prinzipielle Einschätzung der Realisierbarkeit der Glasfaserausbaumaßnahme zu erhalten und eine Schätzung der benötigten Eigenmittel der Landeshauptstadt vorzunehmen, mussten die Gesamtkosten der Ausbaumaßnahme in den Fördergebieten am Stadtrand von München eruiert werden.

Diese Schätzung der Gesamtkosten wurde dabei von dem Beratungsbüro durchgeführt, das auch das Markterkundungsverfahren 2022 durchgeführt hatte und so über umfassende Marktkennnisse verfügt (Anlage 3).

Die Kostenschätzung basiert auf der Grundlage

- der Anzahl der festgelegten rd. 640 Adressen (Anlage 2).
- den marktüblichen Netzausbaukosten und
- einer geschätzten Anschlussquote von 60% (Anlage 3).

Es ergibt sich folgender Finanzbedarf:

- Nach der vorliegenden Planung belaufen sich die Gesamtkosten für den Glasfaserausbau auf in etwa 5,128 Mio. €.
- Davon werden maximal 3,0 Mio. € vom Freistaat Bayern gefördert.
- Wenn die Landeshauptstadt München 20% der Gesamtausbaukosten als Eigenmittel zum Förderbetrag beisteuern muss ergibt sich eine Kostenbeteiligung in Höhe von 1,026 Mio. €.
- Insgesamt wird die Ausbaumaßnahme in den Stadtrandgebieten also ein Fördervolumen von 4,026 Mio. € umfassen.
- Die restlichen 1,102 Mio. € muss das ausbauende Telekommunikationsunternehmen beisteuern.
- Sollten alle eingegangenen Angebote eine Wirtschaftlichkeitslücke von mehr als 4,026 Mio. € aufweisen, behält sich die Landeshauptstadt München die Aufhebung des Verfahrens vor.

Der Netzbetreiber, der den Zuschlag für den Ausbau der definierten Gebiete erhält, unterzeichnet einen Vertrag mit der Landeshauptstadt München. Ab diesem Zeitraum stehen die öffentlichen Fördergelder zur Verfügung. Es ist davon auszugehen, dass das beauftragte Telekommunikationsunternehmen 2024 mit den Ausbauplanungen beginnt und 2025 mit den Baumaßnahmen startet.

Üblicherweise wird eine Auszahlung in 3 Tranchen vorgenommen:

- 25% bei Beginn der Ausbauplanungen
- 25% bei Beginn der Baumaßnahmen
- 50% begleitend zu den Baumaßnahmen

Auswahl des Netzbetreibers im Rahmen des Wirtschaftlichkeitslückenmodells

Die Auswahl des Netzbetreibers, der die geförderten Gebiete in München letztlich ausbauen wird, wird im Rahmen einer Ausschreibung durchgeführt.

Um den Wettbewerb der Netzbetreiber um die Fördergelder hochzuhalten, ist es sinnvoll, die Auswahl des Netzbetreibers im Rahmen des BayGibitR im sogenannten Wirtschaftlichkeitslückenmodell vorzunehmen. Im Wirtschaftlichkeitslückenmodell wählt der Zuwendungsempfänger also in diesem Falle die Stadt München für den Bau und Betrieb des Netzes einen Netzbetreiber im Wege eines wettbewerblichen Verfahrens aus. Das Wirtschaftlichkeitslückenmodell zeichnet sich dadurch aus, dass einem privatwirtschaftlich geführten Telekommunikationsunternehmen ein Zuschuss gezahlt wird, damit dieses die Breitbandversorgung für die Bevölkerung in den ohne Subvention wirtschaftlich uninteressanten Gebieten bzw. in dem im Markterkundungsverfahren definierten Gebieten errichtet und betreibt. Das Breitbandnetz verbleibt im Eigentum des Telekommunikationsunternehmens; die öffentliche Hand, das sind im vorliegenden Fall die bayerische Staatsregierung und die Landeshauptstadt München, erhält für ihren Zuschuss keinen materiellen Gegenwert.

Das Auswahlverfahren wird durch die externe Beratungsfirma durchgeführt, die 2022 schon das Markterkundungsverfahren durchgeführt hat. Die Finanzierung des Auswahlverfahrens wird durch vorhandenes Budget des Referates für Arbeit und Wirtschaft aus dem Bereich Wirtschaftsförderung vorgenommen.

Wie oben bereits dargelegt, ist der Start des Auswahlverfahrens bis spätestens 18.10 2023 notwendig, damit das bereits durchgeführte Markterkundungsverfahren im Rahmen der BayGibitR als Basis der Ausschreibung dienen kann.

4. Darstellung der Kosten und der Finanzierung

4.1. Zahlungswirksame Kosten im Bereich der Investitionstätigkeit

Die Abbildung im investiven Finanzhaushalt erfolgt auf einer neu eingerichteten Finanzposition 7910.985.7590.3 (Investitionszuschuss) für den Glasfaserausbau.

Es handelt sich um geschätzte Werte, die erst nach Auswahl des Netzbetreibers konkret beziffert werden können, so dass es hier noch zu Anpassungen in der Jahressicht kommen kann.

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten (entspr. Zeile S5 des Finanzrechnungsrechnungsschemas)			4.026.000 € in 2024-2026
davon:			
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden (Zeile 20)			
Auszahlungen für Baumaßnahmen (Zeile 21)			
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Vermögen (Zeile 22)			
Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen (Zeile 23)			
Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen (Zeile 24)			1.000.000 € in 2024 1.000.000 € in 2025 2.026.000 € in 2026
Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit (Zeile 25)			

4.2. Nutzen im Bereich der Investitionstätigkeit

Die Abbildung im investiven Finanzhaushalt für die Einnahme erfolgt auf der Finanzposition 7910.361.7590.3 Fördermittel vom Land-Glasfaserausbau.

Es handelt sich um geschätzte Werte, die erst nach Auswahl des Netzbetreibers konkret beziffert werden können, so dass es hier noch zu Anpassungen in der Jahressicht kommen kann.

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Erlöse (entspr. Zeile S4 des Finanzrechnungsrechnungsschemas)			3.000.000 € von 2024 bis 2026
davon:			
Einzahlungen aus Investitionszuwendungen (Zeile 15)			750.000 € in 2024 750.000 € in 2025 1.500.000 € in 2026
Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen u.ä. Entgelten für Investitionstätigkeit (Zeile 16)			
Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen (Zeile 17)			
Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzvermögen (Zeile 18)			
Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit (Zeile 19)			

4.3. Änderung des MIP 2023 bis 2027

Das Mehrjahresinvestitionsprogramm 2023-2027 wird entsprechend angepasst. Die Abbildung erfolgt als neue Maßnahme 7910.7590 im Haushalt des RAW:

Es handelt sich grob geschätzte Werte, die erst nach Auswahl des Netzbetreibers konkret beziffert werden können, so dass es hier noch zu Anpassungen in der Jahressicht kommen wird. Die Darstellung erfolgt in Tsd. €.

UA/ Maßn.Nr./RF.Nr.	Gesamt- kosten	Finanz- zierg. bis 2022	Summe 2023- 2027	2023	2024	2025	2026	2027	nachrichtlich			
									2028	Rest 2029 ff.	Künftige jährliche Folgek.	
7910.7590 Inv.zu- schuss Glasfa- serausbau	alt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	neu	4.026	0	4.026	0	1.000	1.000	2.026	0	0	0	0
Differenz		-4.026	0	-4.026	0	-1.000	--1.000	-2.026	0	0	0	0

Die Einnahme wird ebenfalls ins MIP aufgenommen unter der neuen Maßnahmennummer gemäß den o.g. geschätzten Einzahlungen aus Investitionszuwendungen.

4.4. Finanzierung

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Über die Finanzierung muss sofort entschieden werden, weil das Auswahlverfahren des Netzbetreibers bis spätestens 18.10.2023 begonnen werden muss, um das in 2022 durchgeführte Markterkundungsverfahren, welches die förderfähigen Gebiete definiert hat, anwenden zu können.

Die Finanzierung ist unabweisbar, weil der Ausbau einer guten, flächendeckenden digitalen Infrastruktur für die Zukunftsfähigkeit der Landeshauptstadt München eine fundamentale Rolle spielt.

Die Finanzierung war unplanbar und der Finanzmittelbedarf von 4,026 Mio. € (davon Eigenanteil der LHM 1,026 Mio. €) konnte nicht im Eckdatenbeschluss 2024 angemeldet werden, da der Finanzmittelbedarf im Rahmen der Förderprogramme erst nach der Entscheidung für ein konkretes Fördermittelprogramm festgelegt werden kann. Die neue Gigabitrichtlinie des Bundes 2.0 wurde jedoch erst im April 2023 veröffentlicht.

Die zusätzlich benötigten Auszahlungsmittel werden gemäß der Finanztabellen genehmigt und in die entsprechenden investiven Haushaltsplanungen der Jahre 2024-2026 aufgenommen.

Der vorliegende Beschluss wurde der Stadtkämmerei zur Mitzeichnung vorgelegt. Die Stellungnahme der Stadtkämmerei liegt als Anlage 4 bei.

Der Korreferent des Referates für Arbeit und Wirtschaft, Herr Stadtrat Manuel Pretzl, und die Verwaltungsbeirätin für den Fachbereich 2, Frau Stadträtin Gabriele Neff, haben jeweils einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Die Landeshauptstadt München beschließt, die in Anlage 1 dargestellten Stadtrandgebiete mit rd. 640 anzuschließenden Adressen im Rahmen des Glasfaserförderprogrammes der Bayerischen Staatsregierung (BayGibitR) ausbauen zu lassen. Es wird von Gesamtkosten der Ausbaumaßnahmen in Höhe von 5,128 Mio. € ausgegangen.

2. Die Landeshauptstadt München genehmigt im Rahmen der BayGibitR Eigenmittel in Höhe von 20 Prozent der geschätzten Gesamtausbaukosten (5,128 Mio. €), also 1,026 Mio. € als Fördermittel. Auf diese Weise ergibt sich eine Gesamtförderung der Kosten der Ausbaumaßnahmen in Höhe von 4,026 Mio. € (3,0 Mio. € von der bayerischen Staatsregierung und 1,026 Mio. € von der Landeshauptstadt München). Weisen alle eingehenden Angebote eine Wirtschaftlichkeitslücke von mehr als 4,026 Mio. € auf, d.h. der Eigenbeitrag der Unternehmen beläuft sich auf weniger als 1 Mio. € bzw. die geschätzten Ausbaukosten liegen über 5,026 Mio. €, dann würde die öffentliche Förderung durch das bayerische Förderprogramm (3,0 Mio. €) und die Landeshauptstadt (1,026 Mio. €) nicht ausreichen. In diesem Fall behält sich die Landeshauptstadt München die Aufhebung des Verfahrens vor.

3. Das Referat für Arbeit und Wirtschaft wird beauftragt, das Auswahlverfahren hinsichtlich des ausbauenden Telekommunikationsunternehmens im Rahmen des Wirtschaftlichkeitslückenmodells bis zum 18. Oktober 2023 anzustoßen, da nach diesem Zeitpunkt das in 2022 durchgeführte Markterkundungsverfahren nicht mehr anerkannt wird.

4. Das Referat für Arbeit und Wirtschaft wird beauftragt, zum nächstmöglichen Zeitpunkt Fördermittel im Rahmen der BayGiBitR bei der Regierung von Oberbayern zu beantragen.

5. Den Ausführungen zur Unabweisbarkeit, Unplanbarkeit und Eilbedürftigkeit im Vortrag wird zugestimmt.

6. Das für Arbeit und Wirtschaft wird beauftragt, die befristet erforderlichen Haushaltsmittel im Rahmen der kommenden Haushaltsplanaufstellungen von 2024-2026 bei der Stadtkämmerei anzumelden. Für 2024 und 2025 ist ein Finanzbedarf von jeweils 1,0 Mio.€ erforderlich. 2026 müssen 2,026 Mio. € ausgezahlt werden. Demgegenüber stehen Einnahmen aus dem Bayerischen Förderprogramm von jeweils 750.000 € in 2024 und 2025 sowie 1,5 Mio. € in 2026. Dabei handelt es sich um erste Schätzungen, die endgültig definiert werden können, sobald das ausbauende Telekommunikationsunternehmen gewählt wurde und seine Ausbaupläne bekannt gibt. Im Haushalt kann es daher zu entsprechenden Anpassungen kommen.

7. Das MIP 2023 bis 2027 für diese neue Maßnahme wird entsprechend der Finanztafel unter 4.3 für Einnahmen und Ausgaben angepasst. Im weiteren Verfahren kann es zu Anpassungen des MIP kommen, sobald konkretere Erkenntnisse vorliegen.

8. Ziffer 3 im Beschluss unterliegt der Beschlussvollzugskontrolle, der Stadtrat wird über das Ergebnis des Auswahlverfahrens unterrichtet.

III. Beschluss

nach Antrag.

Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrates endgültig beschlossen.

Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober/Bürgermeister/-in

Clemens Baumgärtner
Berufsm. Stadtrat

- IV. Abdruck von I. mit III.
über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)
an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
z. K.

V. Wv. Referat für Arbeit und Wirtschaft - FB2

Zu V.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt

An das Referat für Arbeit und Wirtschaft-GL 2

Am